

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

283

**Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung**

Ergänzend zur bisherigen Förderung nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung vom 31. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 67), zuletzt geändert mit Erläss vom 10. Dezember 2015 (StAnz. S. 1415), wird bei Schulen und Kindertageseinrichtungen nunmehr auch die Schaffung zusätzlicher schallgeschützter Aufenthaltsmöglichkeiten gefördert (Teil II Ziffer 4). Nicht verbrauchte Mittel der Förderungen nach Teil II Ziffer 4 werden den Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung zur Verfügung gestellt (Teil II Ziffer 5).

Dementsprechend werden die vorgenannten Richtlinien wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In *Ziel der Förderung* wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:  
„Auch soll es möglich sein, Maßnahmen zu fördern, mit denen an bestimmten Schulen und Kindertageseinrichtungen zusätzliche schallgeschützte Aufenthaltsmöglichkeiten neu geschaffen werden.“
- b) In *Inhalt der Richtlinien* werden in Absatz 2 Nummer 4 das Wort „und“ nach dem Wort „Schallschutzes“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Raumklimas“ die Wörter „und zur Schaffung zusätzlicher schallgeschützter Aufenthaltsmöglichkeiten“ eingefügt.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 4 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Schallschutzes“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Raumklimas“ die Wörter „und zur Schaffung zusätzlicher schallgeschützter Aufenthaltsmöglichkeiten“ eingefügt.
  - b) Der Ziffer 4.1 wird der folgende Absatz angefügt:  
„Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen, ist ebenso die Errichtung neuer Gebäude oder die Erweiterung bestehender Gebäude förderfähig, wenn es sich um zusätzliche Gebäude oder Gebäudeteile einer der in Anlage 3 aufgezählten Einrichtungen handelt und diese auch dazu dienen, ausreichend schallgeschützte Aufenthaltsmöglichkeiten bereit zu stellen.“
  - c) In Ziffer 4.6 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von vier Jahren“ ersetzt.
  - d) In Ziffer 5.2 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Die Obergrenze der Fördermittel für die betroffenen Gemeinden ergibt sich aus Anlage 4.“
  - e) In Ziffer 5.3.7 Absatz 1 wird in Satz 1 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nachfolgend der Halbsatz „soweit dies der Zuwendungsbescheid zulässt.“ ergänzt.
  - f) In Ziffer 5.6.2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. Anlage 3 zu Teil II Ziffer 4.2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 3 zu Teil II Ziffer 4.2

Antragsberechtigte Einrichtung	Adresse	Genehmigte Plätze/ Schülerzahl	Maximalzuschusshöhe
Paul-Maar-Schule	Werner-von-Siemens-Straße 20, 65439 Flörsheim am Main	263	1.250.100 Euro
Städtische Kindertagesstätte Villa Kunterbunt	Adam-Opel-Straße 1, 65439 Flörsheim am Main	100	0,00 Euro
Kindertagesstätte Sonnengarten	Im Brückenfeld 3, 65439 Flörsheim am Main	100	0,00 Euro
Kindertagesstätte V	Heidelberger Straße 2, 64546 Mörfelden-Waldorf	135	82.000 Euro
Grundschule Nauheim	Schulstraße 8-12, 64569 Nauheim	337	1.601.800 Euro
Kindertagesstätte Ochsengrund	Emil-v.-Behring-Straße 14, 64569 Nauheim	135	200.000 Euro
Kindertagesstätte Schwanenstraße	Schwanenstraße 15, 64569 Nauheim	60	200.000 Euro
Schulkindebetreuung der Gemeinde Nauheim	Schulstraße 8, 64569 Nauheim	60	285.200 Euro
Städt. Kindertagesstätte Neu-Isenburg	Kurt-Schumacher-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg	100	475.300 Euro
Kindertagesstätte Kaleidoskop e.V.	Zeppelinstraße 10, 63263 Neu-Isenburg	86	408.800 Euro
Pestalozzischule	Niddastraße 19, 65479 Raunheim	673	3.198.900 Euro
Städt. Kindertagesstätte Raunheim „Regenbogen“	Ringstraße 109, 65475 Raunheim	100	475.300 Euro
Kindergarten „Schatzkiste“	Hermann-Löns-Straße 12, 65475 Raunheim	75	356.500 Euro
Ev. Martin-Luther-Kindergarten	Wilhelm-Leuschner-Straße 12, 65479 Raunheim	66	313.700 Euro
Kindertagesstätte der Ev. Philipp-Melanchton-Gemeinde	Aussiger Straße 19, 65479 Raunheim	50	237.700 Euro
Städt. Kita Raunheim „Stern-taucher“	Oderstraße 73, 65475 Raunheim	100	475.300 Euro
Krabbelstube Kolibris e.V.	Moselstraße 1a, 65479 Raunheim	12	57.000 Euro
Städt. Kindertagesstätte „Drachenland“	Pfarrer-Heyer-Weg 10, 65479 Raunheim	100	475.300 Euro
Krippe Raunheim	Ringstraße 107, 65479 Raunheim	40	190.100 Euro
Städt. Kindertagesstätte Rüsselsheim	Godesberger Straße 30, 65428 Rüsselsheim	100	190.000 Euro
Städt. Kindertagesstätte	Frankfurter Straße 80, 65428 Rüsselsheim	66	180.000 Euro
Integrative Kindertagesstätte der WfB	Elsa-Brandström-Allee 15, 65428 Rüsselsheim	63	299.500 Euro
Goetheschule	Berliner Platz 23, 65428 Rüsselsheim	177	841.300 Euro

4. Anlage 4 zu Teil II Ziffer 5.2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 4 zu Teil II Ziffer 5.2

Antragsberechtigte Gemeinde	Maximalzuschusshöhe
Bischofsheim	1.286.700 Euro
Büttelborn	1.110.900 Euro
Flörsheim am Main	2.224.000 Euro
Ginsheim-Gustavsburg	810.000 Euro
Mörfelden-Walldorf	1.672.400 Euro
Nauheim	1.563.500 Euro,
Neu-Isenburg	2.541.800 Euro.
Offenbach am Main	8.909.400 Euro
Raunheim	1.478.100 Euro
Rüsselsheim	3.168.500 Euro
Trebur	650.500 Euro
Weiterstadt	790.400 Euro

Wiesbaden, den 11. März 2016

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung  
066 m -02 - 025 - 132  
- Gült.-Verz. 65 -

StAnz. 13/2016 S. 368

284

#### Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (Umsetzung der Musterliste Juni 2015)

Bezug: Erlass vom 5. Februar 2015 (StAnz. S. 186) und vom 25. Februar 2015 (StAnz. S. 234)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der anliegenden Übersicht und in der Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>1)</sup> entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Die Änderungen sind sowohl in der Übersicht als auch in der Liste und ihren Anlagen durch Fettdruck beziehungsweise durchgestrichene Schreibweise optisch hervorgehoben.

Der vorliegende Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft. Der Erlass vom 5. Februar 2015 (StAnz. S. 186), mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, und die Berichtigung vom 25. Februar 2015 (StAnz. S. 234) werden aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. April 2016 eingeleitet worden ist (§ 60 Abs. 1 HBO) oder für die Bauvorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (§ 56 Abs. 3 Satz 1 HBO), sowie auf genehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 55 HBO) mit Baubeginn vor dem 1. April 2016 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Die in der Übersicht aufgeführten Einführungserrlässe sind nicht mehr gültig; die Angaben dienen lediglich der Information. Ergänzende Bestimmungen der Einführungserrlässe sind – soweit erforderlich – in den Anlagen der vorliegenden Liste aufgegangen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informati-

<sup>1)</sup> Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

onsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) sind beachtet.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) unter Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

Wiesbaden, den 10. März 2016

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI 3-4-064-b-16-01

StAnz. 13/2016 S. 369

285

#### Einstufung der am Flughafen Frankfurt am Main betriebenen Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Antragstellerin: Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main;

hier: Tenor der Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Hessen

Die Landesregulierungsbehörde Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, hat in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Einstufung der am Flughafen Frankfurt am Main betriebenen Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Antragstellerin: Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main

Verfahrensbeteiligte nach § 66 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz: Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 14. Mai 2013 entschieden:

1. Die durch die Antragstellerin Fraport AG am Standort Flughafen Frankfurt am Main betriebene Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität wird aufgrund von § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft.

2. Die Einstufungsentscheidung in Nr. 1 des Tenors dieses Bescheides erfolgt unter folgender Auflage:

Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde in Schriftform mitzuteilen, wenn auf Grund von Veränderungen in tatsächlicher Hinsicht bei der Energieanlage die Voraussetzungen für die Einstufung als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 EnWG entfallen sein könnten. Dies gilt insbesondere

- bei der Durchführung von erheblichen Aus- und Umbaumaßnahmen an der verfahrensgegenständlichen Energieanlage,
- bei erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Struktur der Anschlussnutzer der Energieanlage (insbesondere bei Zu- und Wegzug von wesentlichen Anschlussnutzern),
- bei erheblichen Änderungen der Tätigkeiten der Anschlussnutzer,
- bei erheblichen Änderungen der Eigentümerstruktur der Antragstellerin
- bei erheblichen Änderungen im Hinblick auf durch die verfahrensgegenständliche Energieanlage versorgte Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

3. Gebührenentscheidung

Wiesbaden, 14. März 2016

Regulierungskammer Hessen  
075 s 50-10#003

StAnz. 13/2016 S. 369